

Tarifdaten-Auszug

Tarifbereich/Branche: **Metall- u. Elektroindustrie**

Tarifauskunft

Sie erreichen uns unter:

tarifanfrage@
zefas.sachsen.de

Stand: 06.06.2024

Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner		
Verband der Sächsischen Metall- und Elektroindustrie e.V. Bautzner Straße 17 01099 Dresden		
IG Metall Bezirksleitung Berlin-Brandenburg-Sachsen Alte Jakobstraße 149 10969 Berlin		
Fachlicher Geltungsbereich		
Die Tarifverträge gelten für alle Betriebe der Metall- und Elektroindustrie und damit in Verbindung stehender Hilfs- und Nebenbetriebe und Montagestellen, wenn der Betrieb dem Verband der Sächsischen Metall und Elektroindustrie e. V. angehört.		
Laufzeiten	gültig ab	erstmalig kündbar zum
Manteltarifvertrag (i. d. F. vom 24.11.2022)	01.01.2018	31.03.2020
Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen	01.10.2022	30.09.2024
Tarifvertrag zum tariflichen Zusatzgeld (T-ZUG)	24.11.2022	3 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres
Tarifvertrag Inflationsausgleichsprämie	24.11.2022	Beendigung mit Erfüllung der sich aus dem TV ergebenden Verpflichtungen
Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen	01.10.2006	31.12.2012
Anzahl der Entgeltgruppen / Zusatzstufen: 12		
Zu den Zusatzstufen (auszugsweise): Beschäftigte, die zusätzliche Anforderungen entsprechend der Definitionen der Zusatzstufen dauerhaft erfüllen müssen, werden für die Dauer dieser Tätigkeit nach dem Grundentgelt der zugehörigen Zusatzstufe vergütet.		
Wöchentliche Regelarbeitszeit (auszugsweise):		
38 Stunden		

**ZEFAS – Zentrum für
Fachkräftesicherung und
Gute Arbeit**

Stadlerstr. 14
09126 Chemnitz

www.zefas.sachsen.de

Höhe der monatlichen Grundentgelte – Entgeltgruppe und Zusatzstufe (auszugsweise):			
Unterste Entgeltgruppe E 1 / Z 1			
E 1 Einfache Tätigkeiten, deren Ausführung und Ablauf festgelegt sind und die nach einer zweckgerichteten Einarbeitung und Übung von bis zu 4 Wochen verrichtet werden können. Es ist keine berufliche Vorbildung erforderlich.			
Z 1 Es werden Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 1 ausgeführt. Vom Beschäftigten wird zusätzlich eine tätigkeitsübergreifende Qualifikation gefordert			
ab	01.04.2018	01.06.2023	01.05.2024
E 1	2.416,00 €	2.542,00 €	2.626,00 €
Z 1	2.445,00 €	2.572,00 €	2.657,00 €
Entgeltgruppe E 5 (Eckentgelt) / Z 5			
E 5 Fachspezifische Aufgaben oder Facharbeiten, deren Erledigung weitgehend festgelegt ist. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung erworben werden.			
Z 5 Es werden Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 5 ausgeführt. Dem Beschäftigten werden zusätzlich dispositive Aufgaben und/oder Aufgaben der Anleitung und Führung von Beschäftigten dauerhaft übertragen. oder Dem Beschäftigten werden zusätzliche Tätigkeiten dauerhaft übertragen, die wesentlich über die Anforderungen der Entgeltgruppe E 5 hinausgehen und deshalb eine zusätzliche Qualifikation erfordern.			
ab	01.04.2018	01.06.2023	01.05.2024
E 5	2.876,00 €	3.026,00 €	3.126,00 €
Z 5	3.020,00 €	3.177,00 €	3.282,00 €
Entgeltgruppe E 9 / Z 9			
E 9 Ein erweitertes Aufgabengebiet, das überwiegend im Rahmen von bestimmten Richtlinien erledigt wird. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung, eine mindestens zweijährige Fachausbildung und langjährige Berufserfahrungen oder durch eine abgeschlossene 3-jährige Hochschulausbildung (z.B. Bachelor) und langjährige Berufserfahrungen erworben werden.			
Z 9 Es werden Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 9 ausgeführt. Dem Beschäftigten werden zusätzlich Aufgaben der Anleitung und Führung von Beschäftigten dauerhaft übertragen.			

oder			
Dem Beschäftigten werden zusätzliche Tätigkeiten dauerhaft übertragen, die wesentlich über die Anforderungen der Entgeltgruppe E 9 hinausgehen und deshalb eine zusätzliche Qualifikation erfordern.			
ab	01.04.2018	01.06.2023	01.05.2024
E 9	4.314,00 €	4.539,00 €	4.689,00 €
Z 9	4.458,00 €	4.690,00 €	4.845,00 €
Höchste Entgeltgruppe E 12 / Z 12			
E 12 Ein erweiterter Aufgabenbereich, der teilweise im Rahmen von allgemeinen Richtlinien erledigt wird. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch den Abschluss einer mindestens 4-jährigen Hochschulausbildung erworben werden, sowie Fachkenntnisse, die langjährige spezifische Berufserfahrung voraussetzen.			
Z 12 Es werden Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 12 ausgeführt. Dem Beschäftigten werden dauerhaft zusätzlich Aufgaben der verantwortlichen Anleitung und Führung von Beschäftigten übertragen, die auch die Weisungsbefugnis einschließen.			
ab	01.04.2018	01.06.2023	01.05.2024
E 12	5.321,00 €	5.598,00 €	5.783,00 €
Z 12	5.608,00 €	5.901,00 €	6.096,00 €
Monatliche Ausbildungsvergütung ab:			
	ab 01.04.2018	01.06.2023	01.05.2024
im 1. Ausbildungsjahr	1.007,00€	1.059,00€	1.094,00€
im 2. Ausbildungsjahr	1.064,00€	1.120,00€	1.157,00€
im 3. Ausbildungsjahr	1.122,00€	1.180,00€	1.219,00€
Im 4. Ausbildungsjahr	1.179,00€	1.241,00€	1.282,00€
Urlaubsdauer			
30 Arbeitstage			
Diese Regelung gilt auch für Auszubildende. Ergibt sich für Auszubildende unter 18 Jahren nach § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ein höherer Urlaubsanspruch, bleibt dieser unberührt.			
Zusätzliches Urlaubsgeld (auszugsweise)			
Zum Urlaubsentgelt ist zusätzlich ein Urlaubsgeld zu zahlen. Die Höhe dieses Urlaubsgeldes beträgt 50 % des Urlaubsentgelts.			
Diese Regelung gilt auch für Auszubildende.			

Tarifliches Zusatzgeld / Transformationsgeld (T-Geld) (auszugsweise)
<p>T-ZUG (A): 27,5 % eines Monatsverdienstes / für Auszubildende 27,5 % der jeweiligen monatlichen Ausbildungsvergütung</p> <p>T-ZUG (B): zusätzlich 18,5 % des Grundentgelts der jeweils gültigen Entgeltgruppe E 5 / Auszubildende 18,5 % der jeweiligen monatlichen Ausbildungsvergütung</p> <p>T-Geld: 18,4 % eines Monatsverdienstes / der Ausbildungsvergütung</p>
Inflationsausgleichsprämie (auszugsweise)
<p>Inflationsausgleichsprämie I Vollzeitbeschäftigte, die am Stichtag 1. März 2023 in einem Arbeitsverhältnis stehen und die zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.500 EUR.</p> <p>Inflationsausgleichsprämie II Vollzeitbeschäftigte, die am Stichtag 1. März 2024 in einem Arbeitsverhältnis stehen und die zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.500 EUR.</p> <p>Auszubildende Auszubildende, die am Stichtag in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie I und II in Höhe von jeweils 550 EUR.</p>
Altersvorsorgewirksame Leistung (auszugsweise):
<p>Die altersvorsorgewirksame Leistung beträgt kalenderjährlich:</p> <p>für jeden Beschäftigten: 319,08 Euro für jeden Auszubildenden: 159,48 Euro.</p>

Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick. Eine Haftung für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.zefas.sachsen.de oder wenden Sie sich an die Tarifauskunft des ZEFAS unter tarifanfrage@zefas.sachsen.de.